

## **Das Ausgleichskonto der Schuldenbremse**

von Frank Bodmer

Mitglied Ökonometeam EFV

Überarbeitete Fassung vom 7.4.2003

### **1. Einleitung**

Das Ausgleichskonto ist ein integraler Teil des Mechanismus der Schuldenbremse. Fehler bei den Einnahmenschätzungen oder Ausgabenüberschreitungen werden diesem Konto gutgeschrieben oder belastet. Liegt die Belastung dieses Ausgleichskontos unter 6% der Ausgaben oder besteht ein Überschuss, so besteht kein Handlungsbedarf, liegt es darüber hingegen schon. Dann muss der Restbetrag in den nächsten drei Jahren kompensiert werden. Das bedeutet, dass grössere Abweichungen in Zukunft wieder kompensiert werden dürfen/müssen.

Damit ist das Konto ein zentraler Bestandteil der Schuldenbremse, garantiert es doch, dass keine grösseren<sup>1</sup> systematischen Abweichungen vom Ziel des Haushaltsausgleichs erfolgen. Dies ist deshalb wichtig, da einerseits systematische Schätzfehler bei den Einnahmen nicht ausgeschlossen werden können, andererseits sonst auch weiterhin eine Tendenz zu Mehrausgaben bestehen würde. Etwas positiver formuliert ergibt auch erst das Ausgleichskonto die Möglichkeit kurzfristige Fehler zu machen, ohne dass dies zu grösseren Problemen führen würde. Das Ausgleichskonto entspricht somit einem Sanktions- und Fehlerkorrekturmechanismus.

In der Praxis besteht nun eine Reihe von Schwierigkeiten, die etwas näher analysiert werden müssen. Ein erstes ist die Höhe des Ausgleichskontos. So ist es möglich, dass die 6% zu klein sind um zu vermeiden, dass Anpassungen zu einem ungünstigen Zeitpunkt fällig werden. Zweitens ist es ganz allgemein möglich, dass Anpassungen zum falschen

---

<sup>1</sup> „Grössere“ weil gewisse kleinere Abweichungen beim gewählten Mechanismus möglich sind. Da der k-Faktor rekursiv geschätzt wird und sich das Niveau der Einnahmen ändert, besteht keine Garantie für einen exakten langfristigen Budgetausgleich. Es sind sowohl kleine Defizite wie auch kleine Überschüsse möglich.

Zeitpunkt erfolgen. So kann das Ausgleichskonto zu Beginn einer Rezession bereits zu stark belastet sein, womit die Anpassung möglicherweise im Höhepunkt einer Rezession erfolgen muss. Drittens ist der Ausgleichsmechanismus im Moment insofern asymmetrisch, als dass Ausgabenüberschreitungen zwar das Ausgleichskonto belasten, Ausgabenunterschreitungen es aber nicht entlasten. Dies erhöht zwar den Spardruck, kann aber auch zu schlechten Anreizen beim Ausgabenverhalten führen.

Im folgenden sollen diese drei Probleme etwas näher besprochen werden. Im nächsten Abschnitt wird zuerst kurz auf die Asymmetrie des Ausgleichskontos eingegangen. Im dritten Abschnitt folgen einige Überlegungen zur Frage, wie hoch die maximale Belastung des Ausgleichskontos sinnvollerweise sein sollte. Zuletzt werden noch einige Fragen bezüglich des zeitlichen Verlaufs der Belastungen des Ausgleichskontos besprochen.

## **2. Zur Asymmetrie des Ausgleichsmechanismus**

Wie gesagt besteht bei der Berechnung des Ausgleichskontos im Moment eine Asymmetrie: Überschreitungen bei den Ausgaben werden dem Konto belastet, Unterschreitungen aber nicht gutgeschrieben. Zwei Gründe scheinen zu dieser Lösung geführt zu haben: Einerseits scheint man davon ausgegangen zu sein, dass es zu ausserordentlichen Ausgaben kommt, die nicht vollständig durch ausserordentliche Einnahmen kompensiert werden. Mit der Asymmetrie beim Ausgleichsmechanismus kann hier ein gewisser Ausgleich erreicht werden. Zu diesem Argument ist zu sagen, dass die Schuldenbremse insofern streng ist, als dass sie – ohne ausserordentliche Ausgaben – zu einer sinkenden Verschuldungsquote führen wird. Der Grund liegt darin, dass die konstante Verschuldung im Verhältnis zur wachsenden Wirtschaft laufend kleiner wird. Von daher besteht also durchaus noch ein gewisser Spielraum für ausserordentliche Ausgaben, solange sich diese im Rahmen halten.

Der zweite Grund für die gewählte Asymmetrie scheint beim Finanzhaushaltsgesetz zu liegen und der bisherigen Praxis, dass kein Recht auf bereits bewilligte Ausgaben bestand, falls diese nicht ausgeschöpft wurden (Himmel (2003)). Diese Regel kann damit begründet werden, dass sonst ein (zusätzlicher) Anreiz entstehen würde, möglichst hohe Ausgaben zu beantragen. Die Regelung dürfte deshalb unter dem bisherigen Regime gerechtfertigt

gewesen sein. Die Frage ist nun, ob sie das unter dem Regime der Schuldenbremse immer noch ist, resp. ob sie überhaupt die Asymmetrie des Ausgleichsmechanismus ausreichend begründen kann.

Als erstes muss beachtet werden, dass ein symmetrischer Ausgleichsmechanismus die Unterschreitung der Ausgaben nicht dem verursachenden Department sondern vielmehr einem allgemeinen Fonds – dem Ausgleichskonto – zusprechen würde. Für ein einzelnes Departement würde damit kein (zusätzlicher) Anreiz entstehen, mehr als die nötigen Gelder zu beantragen. Bezüglich der allgemeinen Ausgabendisziplinierung ist zu sagen, dass diese nun über den Mechanismus der Schuldenbremse erreicht werden soll. Der Spardruck entsteht hier durch die Begrenzung der Ausgaben über die vorhandenen resp. geschätzten Einnahmen. Es ist zu erwarten, dass dies allein zu einem deutlichen Spardruck führen wird.

Die Begrenzung des Ausgabenplafonds durch das Produkt von geschätzten Einnahmen und k-Faktor sollte auch ausreichend sein, den Anreiz, einen möglichst hohen Ausgabenplafonds festzusetzen, zu begrenzen. Die Gefahr ist höchstens, dass nun auch die Einnahmenschätzungen systematisch zu hoch ausfallen, um so einen möglichst hohen Ausgabenplafonds zu erreichen. In denjenigen Jahren, in denen sonst eine Einnahmenüberschätzung resultiert hätte, bringt dies natürlich nichts, da der Fehlbetrag nun noch grösser wird. In den anderen Jahren (mit einer Unterschätzung) könnten dagegen die Ausgaben erhöht werden. Dies ist allerdings ein Anreizproblem für die Einnahmenschätzungen per se und hat nicht direkt mit dem Ausgleichskonto zu tun.

Zwei Gründe können für einen symmetrischen Ausgleichsmechanismus sprechen. Erstens können so allfällige Anpassungen bei den Ausgaben (nach unten) bereits im laufenden Jahr begonnen werden. Allerdings muss gesagt werden, dass es im Moment für den relativen Laien aus dem FHG nicht ganz klar wird, wie es sich mit solchen Anpassungen im laufenden Jahr im Detail verhält.

Im speziellen ist nicht ganz klar, ob vom Bundesrat beschlossene Anpassungen im laufenden Jahr den Ausgabenplafonds entlasten würden. So heisst es in Art. 24e, Ziffer 1: *„Ein Fehlbetrag des Ausgleichskontos wird im Verlauf mehrerer Jahre durch Kürzung der nach Artikel 24a und 24c festzulegenden Höchstbeträge ausgeglichen.“* Und in Artikel 24f, Ziffer 2: *„Der Bundesrat nutzt beim Entwerfen und beim Vollzug des Voranschlags die sich bietenden Sparmöglichkeiten“.*

Die Frage ist, ob Sparübungen innerhalb eines laufenden Jahres überhaupt etwas bringen, d.h. ob sie zu keiner Entlastung des Ausgleichskontos führen. Falls die Asymmetrie nur für Kreditreste gilt, so entstünde immer noch ein starker Anreiz, im laufenden Jahr an das Ausgabenlimit zu gehen. Dies kann allerdings auch gewünscht sein, wird die Verwaltung so doch dazu veranlasst, das bewilligte Geld auch auszugeben (Himmel (2003)).

Damit ist aber auch klar, dass ein vollständig symmetrischer Mechanismus zu einer deutlichen Entlastung des Ausgleichskontos führen sollte und das nach den historischen Daten auch getan hätte (siehe *Abschnitt 3*). Es ist dies der zweite Grund für einen symmetrischen Mechanismus.

Es muss aber gesagt werden, dass bei der bestehenden Regelung so oder so ein wesentlicher Mechanismus enthalten ist, der das Ausgleichskonto entlastet: Sind die budgetierten und dann auch die effektiven Ausgaben kleiner als der Ausgabenplafonds, so wird die Differenz dem Ausgleichskonto gutgeschrieben. Dies geht aus Art. 24d Ziffer 2 des FHG hervor, wo festgelegt wird, dass die Differenz zwischen den Höchstaussgaben (d.h. dem Ausgabenplafonds *ex post*) und den Ausgaben dem Ausgleichskonto gutgeschrieben wird.

### **3. Zur Höhe des Ausgleichskontos**

Bei der Beurteilung der Höhe des Ausgleichskontos muss auf historische Daten abgestützt werden. Das führt natürlich zu einer Reihe von Problemen. Erstens sind die historischen Daten begrenzt, da sie nicht alle möglichen Resultate abbilden, sondern nur diejenigen eines begrenzten historischen Zeitfensters. Zweitens kann kaum gesagt werden, welches Verhalten historisch gegolten hätte, wenn die Schuldenbremse bereits in Kraft gewesen wäre. Im folgenden wird deshalb mit verschiedenen Szenarien gearbeitet. Die Verwendung der 90er Jahre sollte insofern einen guten Eindruck von der Belastbarkeit des Systems geben, als dass es sich um eine finanzpolitisch schwierige Zeit handelte, mit starken Fluktuation bei den Einnahmen und deutlichen Fehlern bei den Einnahmenschätzungen.

In allen Szenarien wird angenommen, dass der Ausgabenplafonds aufgrund der geschätzten Einnahmen für dieses Jahr festgelegt wird. Dabei ist auch eine Unterschreitung

möglich, wovon im folgenden aber abstrahiert werden soll. Die Differenz zwischen Ausgabenplafonds (d.h. geschätzten Einnahmen) und effektiven Einnahmen fließt dann ins Ausgleichskonto.<sup>2</sup>

Auf der Ausgabenseite wird eine Reihe von Szenarien genommen. *In einem ersten Szenario („Jetzt“)* gilt die momentane asymmetrische Regel und es wird angenommen, dass die beobachteten Ausgabenüberschreitungen auch unter dem Regime der Schuldenbremse so stattgefunden hätten.

*In einem zweiten Szenario („Symm“)* wird dagegen ein symmetrischer Ausgleichsmechanismus bei den Ausgaben angenommen, womit Ausgabenunterschreitungen dem Ausgleichskonto gutgeschrieben werden. Wieder wird von den effektiven Ausgabenüberschreitungen und –unterschreitungen ausgegangen.

*In einem dritten Szenario („Ohne Ausg“)* werden die Ausgaben ganz weggelassen. So ist es denkbar, dass es unter dem Regime der Schuldenbremse zu keinen deutlichen Abweichungen bei den Ausgaben mehr kommt. Der Fokus liegt so allein bei den Fehlern bei den Einnahmenschätzungen.

*In einem vierten Szenario („Mit Anteile BE“)* werden die Prognosefehler bei den Anteilen an den Bundeseinnahmen auch mit einbezogen. Der Grund dafür liegt darin, dass diese Fehler direkt mit den Fehlern bei den Einnahmenschätzungen zusammenhängen und diese lindern. Werden bspw. die Einnahmen aus der Direkten Bundessteuer überschätzt, so werden auch die entsprechenden Ausgaben, d.h. die Zahlungen an die Kantone, überschätzt.

*Grafik 1* zeigt die Resultate der Berechnungen.<sup>3</sup> Es wird deutlich, dass sowohl die Fehler bei den Einnahmenprognosen als auch die Überschreitungen bei den Ausgaben zu Beginn der Periode zu einer starken Belastung des Ausgleichskontos führen. Das Konto erreicht dabei im Jahre 1993 einen maximalen Stand von 24% des Ausgabenplafonds<sup>4</sup>, wenn die Ausgabenüberschreitungen einbezogen werden, und von etwa 15% ohne Berücksichtigung der Ausgaben. Bei einem symmetrischen Ausgleichskonto setzt dann

---

<sup>2</sup> Die dazu benutzten Daten zum Ausgabenplafonds stammen von Alain Geier, siehe auch Geier (2003).

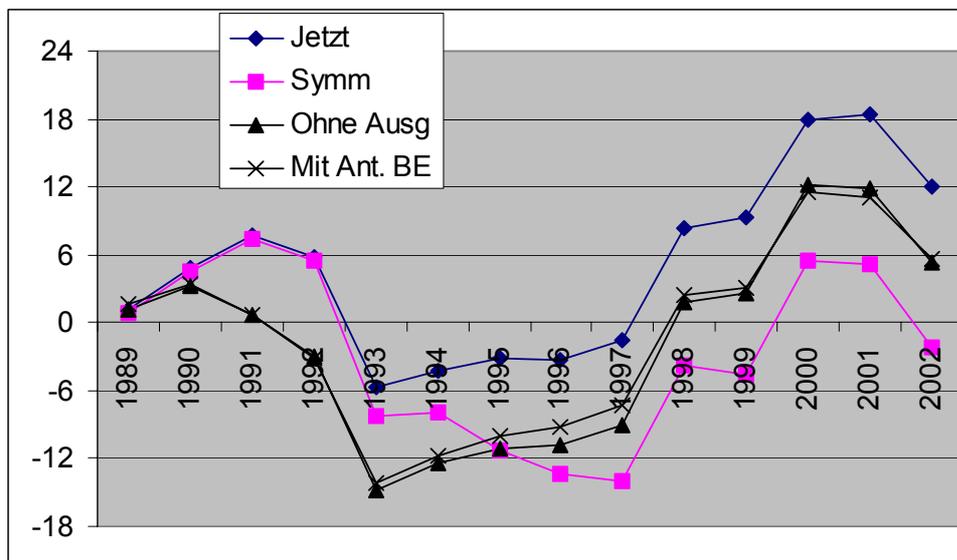
<sup>3</sup> Die zugrundeliegenden Serien für den k-Faktor wurden über rekursive Schätzungen von Geier (2003) berechnet.

<sup>4</sup> Das Ausgleichskonto wird eigentlich als Prozentsatz der effektiven Ausgaben des letzten Jahres berechnet. Diese liegen für die historischen Daten aber nicht vor, da unter der Schuldenbremse die Ausgaben tiefer gewesen wären. Es wurde deshalb die Höhe in Prozenten des Ausgabenplafonds des laufenden Jahres berechnet.

aber eine deutliche Korrektur ein, wobei natürlich zu fragen ist, ob die Ausgabenunterschreitungen auch unter dem Regime der Schuldenbremse – mit deutlich kleinerem Budget – so noch zu beobachten gewesen wären.

Auch wenn man die Einnahmenseite allein einbezieht, ergibt sich ein automatischer Ausgleich, der allerdings eine Weile gedauert hätte. Eine deutliche Entspannung des Ausgleichskontos hätte sich dann erst im Jahre 1998 ergeben, als es mit den stark steigenden Einnahmen auch zu deutlichen Einnahmenunterschätzungen kam. Im Boom Ende der 90er Jahre erreichte das fiktive Ausgleichskonto dann Überschüsse von bis zu 12% der Ausgaben. Der Einbezug der Prognosefehler bei den Anteilen an Bundeseinnahmen spielt dagegen nur eine kleine Rolle.

**Grafik 1: Die Höhe des Ausgleichskontos unter verschiedenen Annahmen**



Erklärung: + für Überschüsse, - für Defizite. Zur Berechnung des Ausgleichskontos wurden folgende Annahmen verwendet: „Jetzt“ nach jetzigem Mechanismus; „Symm“ wenn Ausgabenunterschreitungen das Ausgleichskonto entlasten; „Ohne Ausg“ wenn nur die Einnahmefehler nicht aber die Ausgaben berücksichtigt werden; „Mit Anteile BE“ wenn nur die Einnahmefehler und die Fehler bei den Anteilen an den Bundeseinnahmen berücksichtigt werden. Dabei wurden Berechnungen von Alain Geier zum k-Faktor (rekursive Schätzung des Trend-BIP) und zum Ausgabenplafonds zugrundegelegt.

Aus der Entwicklung des fiktiven Ausgleichskontos für die 90er Jahre lassen sich einige Schlussfolgerungen ziehen. Erstens führt die Asymmetrie des Ausgleichskontos zu einem deutlich grösseren Anpassungsbedarf. So haben in der Vergangenheit die Ausgabenunterschreitungen gerade in Krisenzeiten zu einer deutlichen Entlastung der Rechnung geführt. Zweitens bleibt das Ausgleichskonto über den gesamten

Konjunkturzyklus in etwa ausgeglichen, falls nur die Fehler bei den Einnamenschätzungen berücksichtigt werden. D.h., dass ein Ausgleich auch ohne aktive Anpassungen bei den Ausgaben hätte erreicht werden können.

Allerdings schreibt der Mechanismus vor, dass bei einem Ungleichgewicht von über 6% Anpassungen vorgenommen werden müssen. Konkret hätten diese so aussehen können: Berücksichtigt man nur die Einnahmefehler, so wäre das Ausgleichskonto ab Rechnung 1993 zu stark belastet gewesen. Dies wäre im Jahre 1994 festgestellt worden, weshalb für ab Budget 1995 eine Anpassung hätte vorgenommen werden müssen. In den Jahren 1995 bis 1997 kam es dann allerdings zu einer automatischen Reduktion des Kontos, weshalb der gesamte Anpassungsbedarf (ex post) nur bei etwa 1% der Ausgaben pro Jahr gelegen hätte.<sup>5</sup>

Zusammenfassend kann deshalb gesagt werden, dass im Falle der 90er Jahre entweder die Höhe des Ausgleichskontos zu klein gewesen wäre oder für dessen Anpassung eine zu kleine Frist zur Verfügung gestanden hätte. Das hatte einerseits mit den sehr grossen Fehlern bei den Einnamenschätzungen zu tun, andererseits mit der Länge der Rezession. In der Praxis besteht allerdings immer das Problem, dass nicht klar ist, ob ein strukturelles Defizit vorliegt oder nicht. Deshalb kann es angezeigt sein, gewisse Anpassungsmassnahmen vorzunehmen, auch wenn sich ex post dann herausstellen sollte, dass es zu einer automatischen Korrektur gekommen wäre.

#### **4. Zum Zeitverlauf des Ausgleichskontos**

Wie in *Grafik 1* deutlich wurde, haben die Fehler bei den Einnamenschätzungen ein ausgeprägt zyklisches Verhalten. In schlechten wirtschaftlichen Zeiten werden die Einnahmen überschätzt, weshalb es zu einem Fehlbetrag kommt, in guten Zeiten ist es umgekehrt. Dieser zeitliche Verlauf der Fehler ist höchst erwünscht, da er eine Glättung der Ausgaben erlaubt.

Die Frage, ob die Höhe und der Zeitraum zu einer Anpassung des Kontos ausreichend sind, kann auch etwas allgemeiner behandelt werden, als nur am Beispiel der 90er Jahre.

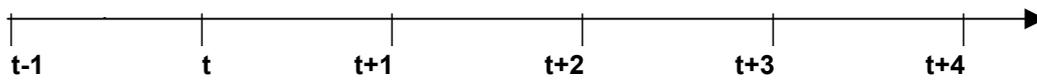
---

<sup>5</sup> Aus dem Finanzhaushaltsgesetz wird nicht ganz klar, wie viel Zeit für die Anpassung zur Verfügung gestanden hätte. Siehe dazu die Besprechung in *Abschnitt 4*.

Nimmt man den Verlauf der Fehler bei den Einnahmenschätzungen als typisch an, d.h. Unterschätzungen zu Beginn eines Booms und Überschätzungen zu Beginn einer Rezession, so entstehen die Probleme nur in Rezessionen.

Nehmen wir als Beispiel die Erstellung des Budget für  $t$  (zum Zeitpunkt  $t-1$ ), wobei für  $t$  eine normale Wirtschaftsentwicklung erwartet wird. Nun resultiert in  $t$  aber eine Rezession, was eine deutliche Überschätzung der Einnahmen verursacht. D.h., dass das Ausgleichskonto für  $t$  ein Defizit aufweist, wobei wir annehmen wollen, dass dies über 6 % der Ausgaben liegt. Dies wird aber erst in  $t+1$  festgestellt, womit die erste mögliche Anpassung im Budget von  $t+2$  erfolgen kann.<sup>6</sup> Die gesamte Anpassung muss somit in den Jahren  $t+2$  bis  $t+4$  erfolgen. In einem normalen Konjunkturzyklus ist die Rezession aber bis  $t+3$  resp. bis  $t+4$  überwunden. D.h. einerseits, dass dann die Anpassung bei den Ausgaben weniger schmerzhaft ist, andererseits entstehen bis dann wohl wieder Unterschätzungen bei den Einnahmen, die zu einem automatischen Ausgleich führen.<sup>7</sup>

### Grafik 1: Der Zeitverlauf



$t-1$ : Budget für  $t$  wird erstellt.

$t$ : Es kommt unerwartet zu einer Rezession.

$t+1$ : Rechnung für  $t$  wird erstellt. Ein Korrekturbedarf wird festgestellt. Budget für  $t+2$  wird erstellt.

$t+2$  bis  $t+4$ : Budgets, für welche die dreijährige Anpassungsfrist gilt. Es sind dies (mögliche) Rezessionsjahre 3 bis 5.

Allerdings sollte hier noch erwähnt werden, dass die Formulierung des FHG – zumindest für den finanzpolitischen Laien – wiederum nicht klar ist. Art 24e Ziffer 2 verlangt: „Überschreitet ein Fehlbetrag 6 Prozent der im vergangenen Rechnungsjahr getätigten Gesamtausgaben, so wird diese Überschreitung innerhalb der drei folgenden Rechnungsjahre beseitigt“. Konkret ist nicht ganz klar, wann bei der Zählung für die Bestimmung der „drei folgenden Rechnungsjahre“ begonnen wird: in diesem Jahr oder im vorhergehenden Jahr.

<sup>6</sup> Es werden bei einem symmetrischen Ausgleichsmechanismus mögliche Anpassungen bei den Ausgaben in  $t+1$  ausgeklammert.

<sup>7</sup> Siehe zu diesem Punkt auch Geier (2003a).

Wird bei der Zählung in diesem Jahr begonnen so, kann zusammenfassend folgendes gesagt werden: Die Dauer für eine Anpassung des Ausgleichskontos dürfte in der Regel angemessen sein. Im Normalfall dürfte sie es nämlich erlauben, dass sich konjunkturelle Fehlschätzungen bei den Einnahmen wieder ausgleichen. Dies muss in einer Ausnahmesituation, wie es die 90er Jahre sicherlich waren, aber nicht stimmen. Es fragt sich deshalb auch, ob nicht die Anpassungsdauer erhöht werden könnte, ohne dass es zu unerwünschten Effekten kommen würde.

Hier handelt es sich wiederum um eine Risikoabwägung zwischen unerwünschter Anpassung auf ein konjunkturelles Problem und (verpasster) erwünschter Anpassung eines strukturellen Problems. Wird die Anpassungsdauer nämlich erhöht, so kann ein strukturelles Problem längere Zeit ignoriert werden. Die drei Jahre dürften deshalb angemessen sein, resp. eine Anpassung nach oben gefährlich.

Es wird auch deutlich, dass eine zusätzliche Asymmetrie im Ausgleichskonto sinnvoll ist: Anpassungen werden nämlich nur dann verlangt, wenn das Defizit im Ausgleichskonto 6% der Ausgaben übersteigt. Bei einem Überschuss besteht dagegen kein Handlungsbedarf. Dies erlaubt es, Reserven für schlechte Zeiten zu kumulieren.

Zumindest für die hypothetischen Daten der 90er Jahre ist damit auch nicht mit dem Problem zu rechnen, dass das Ausgleichskonto bereits zu Beginn einer Rezession am oberen Rande der Belastbarkeit angelangt ist, weshalb die Anpassungsmassnahmen zu Beginn der Rezession fällig würden. Zumindest auf Basis dieser – zugegebenermassen begrenzten – Evidenz ist deshalb mit keinen Problemen in Bezug auf den zeitlichen Verlauf des Ausgleichskontos zu rechnen.

## **5. Abschliessende Bemerkungen**

Aus den vorhergehenden Überlegungen zum Ausgleichskonto lassen sich einige Schlussfolgerungen ziehen. Erstens scheint es angebracht, die Asymmetrie des Ausgleichsmechanismus in Bezug auf Über- und Unterschreitungen bei den Ausgaben aufzuheben. Die Schuldenbremse soll per se eine Disziplinierung der Ausgaben bewirken, weshalb ein zusätzlicher Mechanismus wie derjenige eines Verfalls zugesprochener Kredite unnötig erscheint. Dieser Überschuss bleibt nämlich nicht beim verursachenden

Departement sondern geht in den allgemeinen Fonds „Ausgleichskonto“. Es würde so möglich, auch in laufenden Jahren gewisse Sparmassnahmen zu veranlassen, die dann zu einer Entlastung des Ausgleichskontos führen.

Ein zweites mögliches Problem besteht bei der Höhe des Ausgleichskontos, resp. bei der Zeitspanne, die für eine Anpassung zur Verfügung steht. Beides dürfte gemessen an den Erfahrungen der 90er Jahre knapp sein. Allerdings muss bedacht werden, dass bei zu grossen und zu langen Abweichungen immer das Risiko besteht, dass strukturelle Defizite angehäuft werden. In diesem Fall wäre eine frühzeitige Anpassung angezeigt. Möglicherweise würde hier eine entsprechende Anpassung der Praxis ausreichen, nämlich eine vorsichtige Anpassung des Ausgleichskontos. So könnten die Anpassungen am Anfang relativ klein gehalten werden.

Trotz diesen potentiellen Problemen bei der Höhe und dem Zeitraum zur Korrektur des Kontos ist zu vermuten, dass sie im Vergleich zu den potentiellen Problemen bei den Einnahmenschätzungen klein sind. Eine deutliche Anpassung der Ausgaben wird nach den vorliegenden Berechnungen nämlich nur dann nötig, wenn die Einnahmenschätzungen deutlich nach unten angepasst werden. Und vom Ausgleichskonto dürfte nur dann ein deutlicher Druck zu einer Anpassung des Ausgabenplafonds ausgehen, wenn ein strukturelles Defizit vorhanden ist.

## **Literaturverzeichnis**

- Geier, A. (2003a): “Notiz zu rekursiven Simulationen der Schuldenbremse”, Manuskript, Eidg. Finanzverwaltung.
- Himmel, M. (2003b): “Berechnung des Ausgleichskontos im Rahmen der Staatsrechnung”, Notiz, Eidg. Finanzverwaltung.